



Eurasischer Wolf. (Foto: Wikimedia Commons, Mikkel Houmøller)

Bundesgericht urteilt: Herdenschutz nach BAFU-Richtlinien zwingend

Inhalt

- 1 Bundesgericht urteilt: Herdenschutz nach BAFU-Richtlinien zwingend
- 2 Editorial
- 3 Referendum gegen die Megastrasse zum See steht
- 3 Verstärkung für die Geschäftsstelle
- 4 Neue Schutzgebiete im Raum Hemberg SG und Schwellbrunn AR
- 4 Agenda

Das Bundesgericht beurteilt die 2023 vom Kanton St. Gallen erlassene Abschussverfügung gegen einen Einzelwolf im Schils-/Weisstannental als rechtswidrig. Es hält klar fest: Für eine rechtmässige Abschussbewilligung müssen Herdenschutzmassnahmen nach den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt (BAFU) umgesetzt und nachgewiesen sein.

Auslöser des Verfahrens war ein Vorfall vom 11. November 2023, bei dem auf der Heimweide Hohrütli im Weisstannental acht Schafe gerissen wurden. Vier weitere

Tiere waren zuvor während dreier Nächte auf der Alp Halde im Schilstal getötet worden. Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen ordnete daraufhin den Abschuss eines Wolfs an. Betroffen war ein Wolfspaar, dessen Streifgebiet sich mit jenem des inzwischen ausgelöschten Calfeisen-Rudels überschneidet.

Rechtliche Voraussetzungen für eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe

Gestützt auf das Jagdschutzgesetz (Art. 12 Abs. 2 JSG) und die Jagdschutzverordnung



Lukas Tobler, Präsident Pro Natura St. Gallen-Appenzell. (Foto: M. Tobler)



Neue Flächen für die Natur: z.B. hier im Salomonstempel. (Foto: Pro Natura SGA)

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

An unserer letzten Generalversammlung hat uns David Gerke, Geschäftsführer der Gruppe Wolf Schweiz, im Rahmen eines sehr spannenden Vortrags die Biologie und das Verhalten des Wolfs nähergebracht. Das faszinierende Grossraubtier weckt viele Emotionen, auch bei Pro-Natura-Mitgliedern. Das Thema wird politisch so stark bewirtschaftet, dass eine fachlich basierte, rechtlich korrekte Beurteilung selbst für Fachbehörden keine Selbstverständlichkeit mehr ist. Im Jahr 2023 mussten wir daher gegen die Verfügung zum Abschuss eines Einzelwolves im Schils-/Weisstannental Beschwerde erheben. Das Bundesgericht kommt nun in seinem Urteil zum Schluss, dass die erlassene Abschussverfügung rechtswidrig war. Es ist ein Urteil mit Signalwirkung, denn es unterstreicht die Bedeutung von korrekt umgesetzten Herdenschutzmassnahmen und ist ein klares Zeichen für die Einhaltung von Recht und nationalen Standards

im Umgang mit geschützten Tierarten. Es ist im Übrigen das erste Urteil des Bundesgerichts, das wolfsrechtliche Fragen nach dem Jagdschutzgesetz behandelt!

In unserer Sektion haben wir aber auch andere, für die Natur sehr entscheidende Schwerpunkte: neue Flächen für die Natur zu sichern und diese im Sinne unserer seltenen und bedrohten Arten zu bewirtschaften. Unsere zwei neusten Schutzgebiete sind das fast 9 ha grosse Gebiet Äschenwies in Schwellbrunn (AR) und eine Hochmoor- und Waldparzelle, die an unser bestehendes Schutzgebiet Salomonstempel in Ebnet-Kappel/Neckertal (SG) grenzt. Lesen Sie (auf Seite 4) selbst, wie wir diese Gebiete zum Schutz der Natur künftig unterhalten und weiterentwickeln möchten. Ich wünsche Ihnen viel Spass dabei!

Lukas Tobler

Präsident Pro Natura St. Gallen-Appenzell

Fortsetzung von Seite 1



Eurasischer Wolf.
(Foto: Wikimedia Commons, Mas3cf)

nung (Art. 9b JSV) können Kantone Abschussbewilligungen für einzelne Wölfe erteilen, wenn diese erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden. Als erheblich gilt der Schaden, wenn ein Wolf in seinem Streifgebiet innerhalb von vier Monaten mindestens sechs Schafe oder Ziegen tötet, oder mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung schwer verletzt oder tötet. Zwingende Voraussetzung für die Anrechnung von gerissenen Tieren ist, dass zumutbare Herdenschutz-Massnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Zudem muss der Abschuss geeignet sein, um weiteren Schaden zu verhindern.

Unzureichende Herdenschutz-Massnahmen und ungenügender Nachweis

Auf der Heimweide war ein Elektrozaun installiert. Solche Zäune erfüllen die Anforderungen an zumutbare Schutzmassnahmen gemäss BAFU-Vollzugshilfe und dem

Agridea-Merkblatt aber nur unter bestimmten Bedingungen. Es können Weidenetze oder Litzen- und Drahtzäune verwendet werden. Werden Litzen- und Drahtzäune verwendet, darf die unterste Litze maximal 20 cm Bodenabstand haben. Die Zäune müssen gut gespannt und mindestens 90 cm hoch sein. Sie müssen elektrifiziert sein und an jeder Stelle, auch bei Nässe, eine Spannung von mindestens 3000 Volt aufweisen. Die tägliche Kontrolle mit einem Voltmessgerät wird als unerlässlich erachtet, wie auch die Überprüfung des gesamten Zauns auf offene Tore, Schäden oder Mängel.

Im konkreten Fall kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass der Herdenschutz von der Jagdverwaltung nach dem Riss weder ausreichend geprüft noch angemessen dokumentiert wurde. So verzichtete der Herdenschutzbeauftragte auf eine Besichtigung vor Ort und stützte sich lediglich auf vier Fotos des Schafhalters, teils ohne Da-



Nein zur Megastrasse in Rorschach!

Referendum gegen die Megastrasse zum See steht!

Ein breit abgestütztes Komitee hat das Referendum gegen die geplante Kantonsstrasse zum See inklusive Anschluss Witen in der Region Rorschach (SG) ergriffen – erfolgreich, mit über 5'000 Unterschriften. Damit wird die Stimmbewölkerung über das Projekt entscheiden.

Pro Natura St. Gallen-Appenzell unterstützt dieses Referendum, weil diese Megastrasse wertvolles Kulturland zerstört, zusätzlichen Verkehr in die Stadt am See bringt und enorme Kosten verursacht. Über 330 Millionen Franken für zwei Kilometer Strasse – das ist weder zeitgemäss noch verantwortungsvoll.

Wir setzen uns für eine nachhaltige Mobilität ein: mehr ÖV, Velo- und Fusswege statt überdimensionierter Strassenprojekte.

Darum unser Aufruf: Nutzen Sie Ihr Stimmrecht und stimmen Sie **NEIN zur Megastrasse**.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!



Levi Graf: neuer Projektleiter auf der Geschäftsstelle. (Foto: zVg)

tum. Zwei zeigten Strommessungen, zwei weitere kurze, verschneite Zaunabschnitte. Schnee und Nässe können jedoch die Spannung reduzieren und die Wirksamkeit des Zauns beeinträchtigen. Die Aussagen der Behörden zu den Witterungsverhältnissen waren zudem widersprüchlich: Einerseits argumentierten sie, dass der Schneefall erst nach dem Rissereignis eingesetzt habe und daher die Wirksamkeit des Zauns nicht angezweifelt werden könne. Andererseits wurde auf Wolfsfährten im Schnee verwiesen, die das Calfeisental-Rudel als Verursacher ausschliessen sollte.

Hinzu kam, dass die Abschussverfügung bereits unterzeichnet war, bevor überhaupt eine Einschätzung durch den Herdenschutzbeauftragten vorlag.

Das Bundesgericht rügt daher insbesondere die mangelhafte Prüfung des Herdenschutzes, die unvollständige Dokumentation und eine Verletzung der behördlichen Untersuchungs- und Begründungspflicht. Es hält zudem fest, dass die Vorgaben des BAFU zu den Herdenschutzmassnahmen als schweizweit verbindlicher Standard gelten, der bei der Beurteilung der Angemessenheit von Herdenschutzmassnahmen grundsätzlich gilt.

Schadstiftendes Tier unzureichend eruiert

Das Weisstannental liegt sowohl im Streifgebiet des Wolfspaares als auch im Streifgebiet des ehemaligen Calfeisen-Rudels. Die Risse hätten also sowohl von einem Tier des Wolfspaares als auch von einem oder mehreren Tieren des Calfeisen-Rudels getätigt werden können. Die Jagdverwaltung eruierte das Wolfspaar als Verursacher und stützte sich dabei auf Fährten

im Schnee und ein angebliches Rissmuster. Beides war jedoch nicht dokumentiert und damit auch nicht überprüfbar. Auch fehlte eine Begründung, wie diese vermeintlichen Beweise dem Wolfspaar hätten zugeordnet werden können. Auch hier kritisierte das Gericht die ungenügende Begründung und sprach von einer willkürlichen Sachverhaltsfeststellung.

Ein Urteil mit Signalwirkung

Dieses Urteil des Bundesgerichts stärkt die Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf und hebt die zentrale Rolle eines fachgerechten Herdenschutzes und des einzuhaltenden Prüf- und Dokumentationsstandards hervor. Das Bundesgericht bekräftigt mit diesem Entscheid, dass die BAFU-Richtlinien und das Agridea-Merkblatt schweizweit verbindliche Standards darstellen. Diese konkretisieren, was als zumutbarer Herdenschutz gilt, und sind bei Abschussbewilligungen zwingend zu berücksichtigen.

Der Kanton ist frei, Nutztierrisse auch ohne oder mit geringen Herdenschutz-Massnahmen zu entschädigen, wenn dies die kantonale Gesetzgebung vorsieht. Er ist aber nicht frei, Wolfsabschüsse auf Basis vom Jagdschutzgesetz zu verfügen, wenn die Herdenschutzmassnahmen nicht nach BAFU-Richtlinien getroffen und nachgewiesen worden sind.

Grundsätzlich zu bedenken ist auch die «Kann»-Formulierung im Jagdschutzgesetz: der Kanton kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, Abschussbewilligungen für Wölfe erteilen; eine Verpflichtung dazu hat er aber nicht. Wenn er dies aber tut, müssen die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt und nachgewiesen sein.

Verstärkung für die Geschäftsstelle

Seit Oktober haben wir auf der Geschäftsstelle von Pro Natura St. Gallen-Appenzell Verstärkung, denn Levi Graf hat seine Stelle als neuer Projektleiter angetreten. Levi hat einen Masterabschluss in Umweltnaturwissenschaften mit Vertiefung Ökologie und Evolution. Er hat bereits Erfahrung in der Naturschutzarbeit beim WWF

St. Gallen und bei Pro Natura Graubünden sammeln können. Er ist bei uns als fest angestellter Projektleiter im Bereich Schutzgebiete und Öffentlichkeitsarbeit tätig.

Wir freuen uns sehr auf diese Verstärkung auf unserer Geschäftsstelle und heissen ihn herzlich willkommen in unserem Team!



Torstichweiher im Salomonstempel.
(Foto: Pro Natura SGA)



Kleine Moosjungfer am Torfstichweiher.
(Foto: Pro Natura SGA)

Agenda

Das aktuellste Angebot an Veranstaltungen finden Sie auf «www.pronatura-sg.ch/veranstaltungen».

Impressum

Sektionsbeilage von
Pro Natura St. Gallen-Appenzell
zum Pro Natura Magazin, Mitgliederzeitschrift von
Pro Natura
Erscheint drei- bis viermal jährlich

Herausgeberin:

Pro Natura St.Gallen-Appenzell

Geschäftsstelle:

Dr. Corina Del Fabbro
Lehnstrasse 35
Postfach 103
9014 St. Gallen
Tel. 071 511 49 90
E-Mail: corina.delfabbro@pronatura.ch
www.pronatura-sg.ch

Redaktion:

Dr. Corina Del Fabbro & Philipp Bendel

Layout:

Philipp Bendel
9405 Wienacht-Tobel
Tel. 079 750 74 08
E-Mail: redaktion-sga@pronatura.ch

Druck & Versand:

Vogt-Schild Druck AG, Derendingen

Auflage:

8100 Expl.

Neue Schutzgebiete im Raum Hemberg SG und Schwellbrunn AR

Nach längeren Bemühungen konnten wir im Frühjahr 2025 zwei neue Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von insgesamt rund 9 ha erwerben.

Im Raum Hemberg (SG) liegt, inmitten der national bedeutenden Moorlandschaft Chellen, unser Schutzgebiet Salomonstempel. Die 1999 gekauften Parzellen im Salomonstempel sind Teil eines Hoch- und Übergangsmoors und eines Flachmoors von nationaler Bedeutung. Im wertvollen Flachmoor erblühen Fettblätter, Mehlprimel, Orchideen und Wollgräser. Neben seltenen Pflanzenarten kommen aber auch Tierarten wie die Kleine Moosjungfer oder die Waldeidechse vor, welche typisch für Hochmoorflächen sind. Das Hochmoor wurde bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts abgetorft. Um den Wasserhaushalt zu sanieren, setzten wir in drei Etappen (2008, 2010, 2020) ein umfangreiches Regenerationsprojekt um. Die Flächen haben sich seither sehr erfreulich entwickelt. Im Jahr 2024 hat sich für uns die Gelegenheit ergeben, unser bestehendes Schutzgebiet mit einer zusätzlichen, direkt angrenzenden Parzelle zu arondieren. Eine Privatperson wollte diese Fläche nämlich Pro Natura St.Gallen-Appenzell schenken. Diese Schenkung haben wir dankend angenommen. Es handelt sich um eine von Wald umgebene Hochmoorfläche, bei der die Waldränder einwachsen und die teilweise verbuscht ist. Der aktuelle Zustand lässt vermuten, dass der Wasserhaushalt auf dieser Moorfläche gestört ist. Eine gut erkennbare Torfstichkante zeugt von vergangenem Torfabbau (siehe Foto auf Seite 2). Als Grundlage für weitere Regenerationsmassnahmen werden wir deshalb als erstes moorhydrologische Untersuchungen durchführen. Bis dahin wird die Hochmoorfläche

über einen Bewirtschaftungsvertrag durch den zuständigen und sehr engagierten Revierförster gepflegt.

Das zweite neue Schutzgebiet ist die 8.6 ha grosse Liegenschaft Äschenwies (Schwellbrunn, AR), die in einer regional bedeutenden Landschaftsschutzzone liegt. Die sehr engagierten und naturverbundenen Vorbesitzer und Bewirtschafter hatten die Parzelle vor ein paar Jahren unter Naturschutz stellen lassen. Um sicherzustellen, dass die Parzelle auch nach ihrer Pensionierung im Sinne der Natur bewirtschaftet wird, haben sie die Parzelle sowie eine weitere kleine Waldparzelle an uns verkauft.

Die beiden Grundstücke umfassen Wiesen- und Weideflächen, Wald, Hecken, Fließgewässer und einen Weideschopf. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wurde bisher durch die ehemaligen Grundeigentümer bewirtschaftet, die auch heute noch in der Nähe wohnen. Mit dem Verkauf an uns und ihrer gleichzeitigen Pensionierung haben wir gemeinsam einen neuen Bewirtschafter gesucht. Nach längerer Suche haben wir eine junge Bauernfamilie gefunden, die die Parzelle mit viel Herzblut bewirtschaftet.

Zur ökologischen Aufwertung und Verbesserung der Qualität der Wiesenflächen werden diese in den nächsten vier Jahren gezielt ausgemagert. Ausserdem planen wir in den nächsten Jahren den Ausbau des Stalls nach Biorichtlinien sowie die Ausdolung eines Gewässers, das durch die Parzelle fliesst.

Vielleicht haben auch Sie eine Parzelle (Moor, Wald, Wiese, Weide etc.), deren Naturwert Sie langfristig durch Pro Natura St. Gallen-Appenzell sichern möchten. Unsere Geschäftsstelle berät Sie gerne.



Blick auf die Liegenschaft Äschenwies, Schwellbrunn AR. (Foto: Pro Natura SGA)